

# ZH\_OBERGERICHT SB180253 vom 28. Mai 2019

ZH Obergericht, 2019-05-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB180253](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180253)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB180253 du 28 mai 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT SB180253 del 28 maggio 2019

## Erwägungen

### E. 1

Beweisantrag: Neue psychiatrische Begutachtung Der vorerwähnte von der Verteidigung im Berufungsverfahren erneuerte Beweisantrag (so auch heute Urk. 103, aktueller Beweisantrag) wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Beschuldigte sich erst nach der Begutachtung

- 7 - durch Dr. H.\_\_\_\_\_ zur Deliktdynamik geäußert und dabei eine Zwangslage geltend gemacht habe, was die Frage nach seiner Steuerungs- und Schuldfähigkeit aufwerfe. Der Beschuldigte habe diesbezüglich in der Schlusseilvernahme ausgesagt, er sei in eine Spirale geraten, von Beziehung zu Beziehung gehen und Geld entgegennehmen zu müssen und er habe diesem Zwang nicht mehr standhalten können. Seine geringe Selbsteinschätzung und sein Minderwertigkeitsgefühl habe verunmöglicht, sich den Privatklägerinnen wahrheitsgemäss darzustellen und damit sein Versagen einzugestehen. Vielmehr habe er sich, um die Beziehungen nicht zu verlieren, gezwungen gefühlt, ein erfolgreiches und ausgefülltes Leben vorzuspielen und sich von den Frauen aushalten zu lassen. Der Gutachter habe sich zu all dem nicht äussern können. Da Dr. H.\_\_\_\_\_ sein Gutachten somit "aufgrund einer unvollständigen Faktenbasis" abgefasst habe und er sich deshalb doch "mindestens potentiell an seine Einschätzungen im ersten Gutachten gebunden fühlen" werde, erscheine er als befangen, weshalb ein anderer Sachverständiger mit einer Neubeurteilung zu beauftragen sei (Urk. 85 S. 3 ff.). Mit Beschluss vom 31. August 2018 entsprach die Kammer dem Beweiserfüllungsantrag wie erwähnt insofern, als es eine Aktualisierung des Gutachtens vom 19. Juli 2017 beschloss und damit Dr. H.\_\_\_\_\_ beauftragte, da entgegen der Auffassung der Verteidigung von einer Befangenheit desselben keine Rede sein konnte (Urk. 92 S. 3 ff.). Der Gutachter wurde beauftragt, insbesondere die Frage zu beantworten, ob die Aussagen des Beschuldigten in der Schlusseilvernahme vom 4. September 2017 (D1/8/8) sowie der psychiatrische Kurzbericht von Dr. I.\_\_\_\_\_, dem Therapeuten des Beschuldigten, vom 12. Januar 2018 (Urk. 69) zu Änderungen in der Beurteilung und an den Schlussfolgerungen des früheren Gutachtens Anlass geben würden und wenn ja, zu welchen. Die Gutachtensergänzung von Dr. H.\_\_\_\_\_ datiert vom 10. Januar 2019 (Urk. 95). Mit ausführlicher Begründung nahm er vorerst Bezug auf die Aussagen des Beschuldigten in der Schlusseilvernahme vom 4. September 2017. Dabei qualifizierte Dr. H.\_\_\_\_\_ dessen Erklärungen hinsichtlich seiner Straftaten, wonach seine Suche nach einer Frau zu einer Sucht geworden sei und er in eine Spirale geraten sei, aus der er wegen der depressiven Verstimmtheit und zufolge

- 8 - seines verminderten Selbstwertgefühls nicht mehr habe herauskommen können, als deutliche Exkulpation bzw. als Externalisierungstendenz, wenn nicht gar als Einnahme einer Opferrolle. Die Verantwortung werde ■ so der Gutachter weiter ■ auf Diagnosen wie Sucht, Zwang, Depression geschoben und die Taten nicht relevant als Ausdruck der

eigenen Persönlichkeit gesehen. Dies kontrastiere deutlich mit den Bekundungen, dass er bereue bzw. nicht wisse, warum ihm die Frauen das Geld gegeben hätten. Aus den erwähnten Erklärungsversuchen des Beschuldigten werde nicht ersichtlich, warum sich das eingeschliffene delinquente Verhaltensmuster über derart viele Jahre bei so vielen Opfern und trotz einschlägiger Vorstrafen wiederholte. Zudem werde klar, dass es das aktive Handeln des Exploranden mit Erfahrungswissen aufgrund der Vorstrafen gewesen sei, welches zu Rückfälligkeiten geführt habe. Was den Therapiebericht von Dr. I. \_\_\_\_\_ angehe, so fokussiere dieser ■ so Dr. H. \_\_\_\_\_ weiter ■ insbesondere auf eine biografische Reflexion und die Integration der Delinquenz in dieses sowie auf eine affektive Stabilisierung angesichts von chronischen Suizidgedanken. Es werde wiederholt auf die Talente hingewiesen und den eher bescheidenen (und damit wohl nicht narzisstischen) Umgang damit. Die beschriebene vertiefte Einsicht in sein Fehlverhalten könne daher nicht nachvollzogen werden. Sodann seien dem Bericht von Dr. I. \_\_\_\_\_ keine weiteren, die Schlussfolgerungen des Gutachtens tanzierende Erkenntnisse entnehmbar. Im Ergebnis kommt Dr. H. \_\_\_\_\_ zum Schluss, dass auf Basis der neuen Dokumente keine Informationen vorlägen, welche Änderungen an den Resultaten im Hauptgutachten notwendig machten. Der Gutachter hält deshalb sowohl an der diagnostischen Einschätzung, der Prognose und der Therapieempfehlung wie auch an der Beurteilung, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Tatzeitraum voll erhalten gewesen sei, fest. Die ergänzenden Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar und einleuchtend begründet. Sie bestätigen zudem die Einschätzung im Hauptgutachten. Eine Befangenheit des Gutachters ist nicht erkennbar. Es besteht folglich keine Veranlassung, hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Beschuldigten im Zeitpunkt der Taten und hinsichtlich der Rückfallgefahr und der Massnahmenempfehlungen vom vorhandenen Gutachten abzuweichen. Entsprechend besteht kein

- 9 - Bedürfnis nach einem Zweit- oder Obergutachten. Der diesbezügliche Beweisantrag der Verteidigung ist deshalb abzuweisen.

## **E. 2**

Der mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung, vom 18. Oktober 2013 für eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten im Umfang von 18 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug wird widerrufen.

## **E. 3**

Der Beschuldigte wird unter Einbezug des vorstehend widerrufenen bedingten Strafteils mit einer Gesamtstrafe von 3 1/3 Jahre Freiheitsstrafe bestraft, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18. Oktober 2013. Davon sind 2 Tage durch Haft erstanden.

## **E. 4**

Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

## **E. 5**

Von der Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB wird abgesehen.

## **E. 6**

a) Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 14. Januar 2016 mit einer Kontosperrung belegte Guthaben des Beschuldigten bei der D.\_\_\_\_\_ [Privatkonto Nr. ..., IBAN CH1] (Kontostand per 31. Dezember 2017: Fr. 8'230.10) wird im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten herangezogen. b) Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 30. Juli 2015 mit einer Kontosperrung belegte Guthaben bei der E.\_\_\_\_\_ AG (früher F.\_\_\_\_\_ AG) [Sparkonto Nr. ..., IBAN CH2] (Kontostand per 31. Januar 2015: Fr. 342.85) wird im gesamten Umfang (Saldo inkl. aufgelaufener Zinsen) zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten herangezogen. c) Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom

### **E. 10**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich im Doppel (übergeben) – die Privatklägerschaft (versandt) Eine begründete Urteilsausfertigung wird den Privatklägern nur betr. der eigenen Anträge und auf ihr Ersuchen hin innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs zugestellt. sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – die Privatklägerschaft (sofern verlangt hinsichtlich der eigenen Anträge) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz mit dem Ersuchen, die notwendigen Mitteilungen vorzunehmen – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B (Widerruf) – die D.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] (hinsichtlich Disp.-Ziff. 6a) - 31 - – die E.\_\_\_\_\_ AG, ... [Adresse] (hinsichtlich Disp.-Ziff. 6b) – die Versicherung der G.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] (hinsichtlich Disp.-Ziff. 6c)

### **E. 11**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 28. Mai 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Bussmann lic. iur. Linder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.